

AG FÜR ALLFINANZPLANUNG

PERSÖNLICHE BERATUNG IN FINANZFRAGEN

Wer den Bezug seiner Vorsorgeguthaben geschickt plant, kann mehrere tausend Franken Steuern sparen.

Einkommen, das man während der Erwerbsphase in die Pensionskasse und die Säule 3a einzahlt, muss man nicht versteuern. Doch aufgeschoben ist nicht aufgehoben: Beim Bezug dieser Guthaben bittet der Fiskus zur Kasse. Renten sind vollumfänglich als Einkommen zu versteuern. Kapitalbezüge werden separat vom übrigen Einkommen und zu einem niedrigeren Satz besteuert.

Kantonal grosse Unterschiede

Die Steuern auf Kapitalbezüge fallen von Wohnort zu Wohnort unterschiedlich aus. Bei einem Pensionskassenbezug von 500'000 Franken zahlen Verheiratete beispielsweise in Chur knapp 25'000 Franken Steuern, in Freiburg und Lausanne mehr als doppelt so viel (siehe Tabelle unten). Die Auszahlungssteuer lässt sich senken, indem man seinen Wohnsitz an einen steuergünstigeren Ort verlegt. Bezüge muss man dort versteuern, wo man am Tag der Fälligkeit des Guthabens wohnt. Wer im Ausland wohnt, wenn er Geld aus der zweiten Säule oder aus der Säule 3a bezieht, zahlt eine Quellensteuer anstelle der Kapitalauszahlungssteuer. Die Quellensteuertarife sind in einigen Kantonen tiefer als die Tarife für die Kapitalsteuer. Massgebend sind jedoch nicht die Steuersätze am Wohnort des Kapitalbezügers. Den Ausschlag gibt der rechtliche Sitz der Vorsorge- oder Freizügigkeitsstiftung, bei der diese Guthaben deponiert sind. Es kann sich lohnen, das Vorsorgeguthaben zu einer Freizügigkeits- oder Vorsorgestiftung mit Sitz in einem Kanton mit niedrigen Quellensteuern zu transferieren und es erst dann zu beziehen.

Bezüge zeitlich staffeln

Die Kapitalauszahlungssteuern lassen sich jedoch auch ohne einen Wohnsitzwechsel optimieren, zum Beispiel indem man das Pensionskassenguthaben nicht im gleichen Jahr bezieht wie Freizügigkeits- und 3a-Guthaben. Für die Berechnung der Auszahlungssteuern zählen die Steuerbehörden nämlich alle Vorsorgebezüge eines Jahres zusammen, in den meisten Kantonen auch die des Ehepartners. Je höher die Bezüge sind, die in ein einziges Jahr fallen, desto höher ist auch die prozentuale Steuerbelastung. Nach Möglichkeit verteilt man die Bezüge also besser auf mehrere Steuerperioden und spart so oft mehrere tausend Franken Steuern.

Aarau	AG	20381	23246	48418	52400	105852	110102
Appenzell	AI	15442	16173	34273	34573	70200	70200
Herisau	AR	17860	22623	39873	49906	88700	110598
Bern	BE	18830	20053	45857	50524	110579	116911
Liestal	BL	12523	12723	34394	34694	147173	147173
Basel	BS	20923	21123	47423	47723	99750	99750
Freiburg	FR	24740	24940	57835	58135	123352	123352
Genf	GE	17421	17621	39931	40231	85535	85535
Glarus	GL	19048	19248	40423	51433	107490	146760
Chur	GR	11298	13873	24923	48546	72400	99000
Delsberg	JU	18235	22210	40335	49210	83862	102037
Luzern	LU	18108	19455	42212	43659	86917	89083
Neuenburg	NE	21573	21773	45473	45773	92600	92600
Stans	NW	17842	19362	40742	41153	83360	83360
Sarnen	OW	16791	16991	35909	36209	73472	73472
St. Gallen	SG	15763	17183	39953	42693	105960	110840
Schaffhausen	SH	13441	14768	31463	31763	64580	64580
Solothurn	SO	16975	18737	39575	40373	81800	81800
Schwyz	SZ	10826	15976	34801	44973	91000	91000
Frauenfeld	TG	18123	21113	38573	44453	78800	89960
Bellinzona 1)	TI	14023	14223	30373	38727	84834	148158
Altdorf	UR	13625	13825	29578	29878	60810	60810
Lausanne	VD	23707	27436	58116	64255	131026	136865
Sitten	VS	15995	16195	46211	46511	103000	103000
Zug	ZG	13497	13653	31724	31853	67251	67080
Zürich	ZH	15123	18717	44487	59109	135347	166138

Diese Tabelle ergibt keinen Rechtsanspruch und ist als unverbindliche Angabe zu verstehen.